

## Höchststrafe für VW

Stand: Juni 2020

Am 25.05.2020 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass VW im sogenannten Diesel-Skandal zu Schadensersatz an die Autokäufer verpflichtet ist. An der Entscheidung ist vor allem die Begründung interessant. Eigentlich hätte man mit einer langen Entscheidung und Begründung rechnen müssen, ob nun die Fahrzeuge einen Mangel haben oder nicht. Wenn ein Mangel der Sache vorliegt, hätte die Gewährleistung gegriffen. Das Problem an der Gewährleistung ist aber, dass Ansprüche sehr schnell verjähren und man schon sehr bald nach dem Kauf die Gerichte hätte in Anspruch nehmen müssen. Dem war die VW AG immer mit dem Argument zugekommen, die Fahrzeuge seien fahrbereit und sicher, damit nicht mangelhaft. Nur auf diese Kriterien sei es dem Kunden beim Kauf angekommen, nicht aber auf den Schadstoffausstoß.

Der Bundesgerichtshof geht aber einen anderen Weg und verurteilt VW sozusagen zur Höchststrafe. Das Gericht befasst sich nicht damit, ob die Fahrzeuge mangelhaft sind, es prüft, ob VW die Kunden bewusst schädigen wollte. Der Anspruch stützt sich auf den berühmten § 826 BGB. Nach dieser Vorschrift ist man dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn man jemand anderen in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zufügt. Verurteilungen aufgrund dieses Paragraphen sind eigentlich höchst selten. Die vorsätzliche Absicht, einem anderen Schaden zuzufügen und dann auch noch in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise, setzt ein erhebliches Maß an Rüpelhaftigkeit voraus und ist vor allem vor Gericht schwer zu beweisen. Es muss auch noch ein Vorsatz für die Schadenszufügung nachgewiesen werden, d. h. ein bewusstes und gewolltes Schädigen des Kunden.

Der Bundesgerichtshof fackelt aber nicht lange. Das Verhalten von VW sei als sittenwidrig zu qualifizieren. VW habe auf Grundlage einer für den Konzern getroffenen grundlegenden strategischen Entscheidung bei der Motorenentwicklung durch bewusste und gewollte Täuschung Fahrzeuge in den Verkehr gebracht, die so programmiert waren, dass die gesetzlichen Abgaswerte mittels einer unzulässigen Abschaltvorrichtung nur auf dem Prüfstand eingehalten wurden. Lange war gestritten worden, ob denn eine Täuschung der Autokäufer überhaupt vorgelegen habe, weil für deren Kauf, so der Einwand von VW, die Frage der Abgaswerte meist gar nicht entscheidend gewesen seien. Der Bundesgerichtshof hält sich aber mit dieser Frage gar nicht auf, sondern wirft VW die Täuschung des Kraftfahrtbundesamtes vor. Diese Behörde sei im eigenen Kosten- und Gewinninteresse von VW bewusst und gewollt getäuscht worden.

Damit musste das Gericht nicht prüfen, ob die Kunden getäuscht worden sind, die

Täuschung der zuständigen Behörde reichte für die Verurteilung aus.

Schlimmer hätte es rechtlich für VW eigentlich kaum kommen können. Letztlich hat VW seine Verdunkelungs- und Einmauerungsstrategie nicht geholfen. Niemand hat Verantwortung übernommen oder Fehler zugegeben. Vom Vorstandsvorsitzenden bis zu den Entwicklungsvorständen, überall erfolgten Schuldzuweisungen an Dritte und es wurde Verantwortung und Kompetenz abgeleugnet. Auch hier macht der Bundesgerichtshof kurzen Prozess. Er dreht die Beweislast einfach um. VW habe zu den Hintergründen und Vorgängen im Unternehmen nicht ausreichend vorgetragen. Deswegen dürften die Gerichte davon ausgehen, dass die grundlegenden strategischen Entscheidungen in Bezug auf Entwicklung und Verwendung der unzulässigen Software von verantwortlichen Personen im VW-Konzern, dem Entwicklungsvorstand oder dem Leiter der Entwicklungsabteilung, entweder selbst getroffen wurden oder zumindest mit ihrer Kenntnis und Billigung getroffen und dann umgesetzt worden sind.

So ähnlich war es auch schon dem Siemens-Vorstand Neubürger ergangen. Als er von der Siemens AG auf Schadenersatz wegen fehlender Implementierung eines funktionierenden Compliance-Systems verklagt wurde, konnte er zu wenig Entlastendes vor Gericht vortragen. Er berief sich auf ungeklärte Zuständigkeiten und fehlendes eigenes Wissen. Das Gericht sah ihn aber beweispflichtig, um sich zu entlasten. Herr Neubürger hatte eben nicht substantiell vortragen können, wirksame Compliance-Maßnahmen in die Wege geleitet zu haben. Fehlendes Wissen und fehlende Zuständigkeiten haben ihm nicht geholfen.

Sie fragen sich jetzt wahrscheinlich, warum ich Sie mit diesen rechtlichen Ausführungen belästige und warum das für Vermögensverwalter interessant sein soll. Der Hintergrund ist eine immer stärker werdende Haftung von Unternehmen für Unternehmensskandale und die Fehler ihrer Organe. Schon seit längerem ist im Aktienrecht eine Beweislastumkehr zu Lasten der Vorstände verankert. Sie müssen sich im Haftungsfall, d. h. wenn sie von der eigenen Gesellschaft auf Regress in Anspruch genommen werden, entlasten und beweisen, dass sie ordentlich und gewissenhaft gehandelt haben. Das gilt nach diesem jüngsten Urteil des BGH zu VW auch nach außen. Hat das Gericht ausreichend Evidenz für ein skandalöses Verhalten von Organen, dann muss das verklagte Unternehmen vor Gericht darlegen, dass es niemanden schädigen wollte. Es kann sich nicht einfach auf Nichtwissen berufen, sich mit ungeklärten Zuständigkeiten herausreden oder einfach nur mit den Schultern zucken oder auf die Beweislast des Klägers berufen. Verfehlungen des obersten Managements werden dem Unternehmen eben zugerechnet.

Die Richter haben damit das schärfste rechtliche Schwert ausgepackt, und VW eine maximale Haftungsniederlage beigebracht. Damit wird es für die Kunden in Zukunft deutlich einfacher, Großkonzerne in Regress zu nehmen. Skandale werden damit deutlich teurer und die Schadensersatzrisiken für Unternehmen steigen immens. Das muss zu einer neuen Kultur im Umgang mit Unternehmensskandalen führen. Eine Strategie des Aussitzens und Wegschauens ist keine Option mehr. Für die Kapitalmärkte bedeutet eine Strategie des Wegduckens unabsehbare Risiken für das Unternehmen und den Börsenkurs.

Ganz in diese Richtung geht auch der jüngst von der Bundesregierung vorgestellte Referentenentwurf zur Einführung eines Unternehmensstrafrechts. Das sogenannte

Verbandssanktionengesetz soll eine strafrechtliche Ahndung von Unternehmen ermöglichen. Voraussetzung ist eine Straftat durch eine Leitungsperson des Unternehmens. Bei einer solchen Straftat muss es sich nicht um einen Betrug oder ein anderes schweres Delikt handeln, ausreichend wäre z.B. schon eine Luftverunreinigung nach § 325 Strafgesetzbuch. Die ist schon gegeben, wenn unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten eine Veränderung der Luft mit einer möglichen Gesundheitsschädigung verursacht wird.

Bei der Auswahl eines Titels sollte daher darauf geachtet werden, dass ein Emittent nicht nur seine Governance im Griff hat, sondern auch ausreichende Legal-Compliance und Technical-Compliance implementiert hat. Aus dem Vorsprung durch Technik wird sonst eine Haftungszeitbombe.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr

Dr. Christian Waigel  
Rechtsanwalt